

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Taucha

Präambel

Auf Grund der § 4 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Taucha hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 29.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

- (1) Die Stadt Taucha beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
 - b) Möglichkeiten zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Vorschläge können zu allen Aufgabenbereichen, welche einen positiven nachhaltigen Beitrag für die Stadt und Stadtgesellschaft leisten, eingebracht werden.
- (3) Die Vorschläge sind in Bezug auf Nutzen für die Allgemeinheit und zu erwartende Effekte für die Stadt und Stadtgesellschaft zu beschreiben, und die Finanzierung ist plausibel darzulegen.
- (4) Folgende Vorschläge finden keine Berechtigung:
 - a) zu Steuern, Abgaben und Zuweisungen
 - b) zugunsten von Projekten von Vereinen, Institutionen oder Privatinitiativen im Bereich Kultur, Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales oder der Förderung besonderer Personengruppen, wenn für derartige Zwecke die Haushaltsmittel gemäß einer Förderrichtlinie der Stadt zur Verfügung stehen bzw. wenn die juristische Person nach eigener Satzung dafür selbst zuständig ist.

§ 2

Bürgerbudget

Der Stadtrat kann jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung ein Bürgerbudget beschließen.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Taucha, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an den Fachbereich Finanzen der Stadt Taucha zu richten.
- (2) Die Vorschläge können nur per Post, per Fax, per Email oder per Niederschrift mit dem Kennwort „Bürgerhaushalt“ eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Formulare zur Einreichung der Vorschläge werden im Stadtanzeiger abgedruckt und stehen auf der Internetseite der Stadt Taucha zum Herunterladen bereit.

- (4) Es darf jeweils nur ein Vorschlag je Vorschlagsträger eingereicht werden.
- (5) Das Formular ist vom Vorschlagsträger zu unterschreiben.

§ 4

Vorschlagsfrist

Die Vorschläge sind bis zu der in der Veröffentlichung genannten Frist von der Stadtverwaltung zum Bürgerhaushalt einzureichen.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Stadt Taucha zuständig ist,
 - d) er eine Gesamtauszahlung je Einzelmaßnahme nicht höher als 10.000 EUR verlangt,
 - e) er keiner fachlichen Stellungnahme oder Genehmigung einer übergeordneten Behörde bedarf
- (3) Die Ausschüsse und der Stadtrat der Stadt Taucha werden über die eingereichten Vorschläge und Prüfergebnisse informiert. Der Stadtrat beschließt deklaratorisch eine Gesamtvorschlagsliste.
- (4) Sofern Vorschläge sich zwar eignen, jedoch aber die Gesamtauszahlung je Einzelmaßnahme den Betrag von 10.000 EUR übersteigt und es einer fachlichen Stellungnahme oder Genehmigung einer übergeordneten Behörde bedarf, können diese jedoch Überlegungen für die kommenden Haushaltsplanungen sein.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt online über die Internetseite der Stadt Taucha sowie per Briefwahl in der Stadtverwaltung Taucha.
- (2) Zur Abstimmung über die Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jeder hat bis zu 3 Stimmen. Das Ergebnis ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Taucha informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere im Stadtanzeiger und auf der Homepage der Stadt Taucha – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden; jedoch spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird grundsätzlich im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet; aufgrund der zeitlichen Versetzung wird im Frühjahr im Stadtrat per Verwaltungsvorlage informiert.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen prüft die Stadtverwaltung, wie die Deckung der fehlenden Mittel erfolgen kann.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10

Datenschutzbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten nur zum Verfahren des Bürgerhaushalts verwendet werden. Die Vorschlagsträger erklären sich mit der Teilnahme bereit, dass die Daten verarbeitet werden können.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Taucha vom 11.03.2021 außer Kraft.

Taucha, den 29. Februar 2024

Meier
Bürgermeister

Dienstsigel